

BESCHLUSSVORLAGE V0780/23 öffentlich	Referat	Referat I
	Amt	Personalamt
	Kostenstelle (UA)	0220
	Amtsleiter/in	Gietl, Werner
	Telefon	3 05-1060
	Telefax	3 05-1239
E-Mail	personalamt@ingolstadt.de	
Datum	05.09.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	12.10.2023	Vorberatung	
Stadtrat	17.10.2023	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bayerischen Versorgungsverbandes für die Feststellung der Soll- und Kannvordienstzeiten von Beschäftigten mit beamtenrechtlichen Versorgungsrechten

(Referent: Herr Kuch)

Antrag:

Der Bayerische Versorgungsverband wird in jederzeit widerruflicher Weise ermächtigt und beauftragt, für alle Beschäftigten mit beamtenrechtlichen Versorgungsrechten die Feststellung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aller nach Soll- oder Kannvorschriften anrechenbaren Vordienstzeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen und der aktuell geltenden Rechtslage selbständig und im höchstmöglichen Umfang zu vollziehen, sofern sich diese Vordienstzeiten ruhegehaltssteigernd auswirken.

gez.

Bernd Kuch
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Kurzvortrag:

Beamtinnen und Beamten können oder sollen Zeiten vor ihrer Verbeamtung für die Berechnung der Versorgungsbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden (sog. Vordienstzeiten). Für die Berücksichtigung dieser Zeiten ist somit im Einzelfall oder allgemein eine Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit vorzunehmen.

In der Vergangenheit wurden Vordienstzeiten jeweils im höchstmöglichen Umfang berücksichtigt. Aus Gleichbehandlungsgründen soll dies auch in Zukunft so gehandhabt werden.

Aufgrund der praktizierten Einheitlichkeit des Verfahrens bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten für alle Beamtinnen und Beamten der Stadt und zugleich zur Verringerung des Verwaltungsaufwands wird deshalb vorgeschlagen, den Bayerischen Versorgungsverband mit einem Grundsatzbeschluss zur Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und zur Anrechnung dieser Zeiten als Soll- oder Kannvordienstzeiten zu ermächtigen.

Der Bayerische Versorgungsverband wird mit diesem Grundsatzbeschluss von der Stadt Ingolstadt ermächtigt und beauftragt, für alle Beschäftigten mit beamtenrechtlichen Versorgungsrechten die ruhegehaltfähigen Zeiten aller nach Soll- oder Kannvorschriften anrechenbaren Vordienstzeiten

unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen und der aktuell geltenden Rechtslage selbständig und im höchstmöglichen Umfang festzustellen und zu vollziehen, sofern sich diese Vordienstzeiten ruhegehaltssteigernd auswirken.

Die möglichen Soll- und Kannvordienstzeiten umfassen dabei folgende Vorschriften:

- **Art. 14 BayBeamtVG** (sog. „faktisches Beamtenverhältnis“)
- **Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayBeamtVG** (Beurlaubung im öffentlichen Interesse)
- **Art. 18 BayBeamtVG** (Arbeitnehmerverhältnis im öffentlichen Dienst)
- **Art. 19 BayBeamtVG** (z.B. Rechtsanwaltszeiten, nichtöffentlicher Schuldienst, u.ä.)
- **Art. 20 BayBeamtVG** (vorgeschriebene Ausbildungszeiten, z.B. Studium oder Lehre)
- **Art. 23 Abs. 2 BayBeamtVG** (Auslandsverwendung mit gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen)
- **Art. 52 Abs. 7 KWBG** (maximal 4 Jahre förderliche Zeiten, davon 3 Jahre Studium)

Die Anrechnung dieser Zeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des (ggf. rückwirkenden) Widerrufs (Art. 24 Abs. 4, Art. 7 Abs. 2 BayBeamtVG) und steht unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage.

Die sonst für jeden Einzelfall notwendige Beschlussfassung entfällt damit künftig.

Dieser Beschluss kann jederzeit für die Zukunft durch erneuten Beschluss geändert oder ganz widerrufen werden.

